

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Promotion Pool der Hamburger Hotellerie.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Hamburg.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Stärkung und Vertretung der Interessen der Hamburger Hotellerie, insbesondere

Förderung des Tourismusstandortes Hamburg
und
imagebildende Maßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines schriftlichen Aufnahmege-suches des Vereins durch Erklärung oder Zahlung der Beiträge oder durch Stellung eines schriftlichen Auf-nahmeantrages. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist durch ordentliche Kündigung jederzeit bis zum 31.03. eines Jah-res zum Ende des Wirtschaftsjahres zulässig. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederver-sammlung.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereins-vermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbei-träge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Sofern die Mitglieder ihre Mitgliedsbeiträge nicht leisten, können sie ihre Stimmrechte auf der Mitgliederversammlung bis zum Ablauf von einem Monat nach Eingang der jeweils fehlenden Beträge auf dem Vereinskonto nicht ausüben.

8. Leistet ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht, wird die Mitgliedschaft durch den Vorstand gestrichen. Auf die drohende Streichung ist in der Mahnung hinzuweisen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister und ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungs- und unterschriftsberechtigt.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Beirat

Es wird ein Beirat gebildet. Dieser besteht aus minimal 5 und maximal 15 gewählten Mitgliedern. Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat berät den Vorstand über Maßnahmen i.S. des Vereinszwecks. Der Vorstand gehört dem Beirat zusätzlich an.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Für Änderungen der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder notwendig.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfung hat jährlich zu erfolgen.

§ 8 Wahlen

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und der Kassenprüfer erfolgt für Dauer von drei Jahren. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Auf Beschluss der Mehrheit der Mitgliederversammlung muss die Wahl geheim erfolgen.

§ 9 Wirtschaftsjahr, Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Das Wirtschaftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Konto der Fachgruppe Hotels im DEHOGA Hamburg e.V.

Hamburg, den 14.1.2013